

**Statuten
der
Gesellschaft der Militärmotorfahrer
des Kantons Zürich
(GMMZ)**

2006

(Anhang 1 Stand: 2015)



Inhaltsverzeichnis

I	Name, Sitz und Zweck	1
II	Struktur und Mitgliedschaft	1
III	Organe	3
	<i>Die Generalversammlung</i>	3
	<i>Der Vorstand</i>	4
	<i>Die Rechnungsrevisoren</i>	5
IV	Finanzen	5
V	Auflösung der Gesellschaft	5
VI	Übergangsbestimmungen	6

Die männlichen Bezeichnungen beziehen sich auch auf die weiblichen Personen.

I Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen Gesellschaft der Militär-Motorfahrer des Kantons Zürich (GMMZ) besteht seit 1938 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Die GMMZ ist ein Fachverein und bildet eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Militär-Motorfahrer-Vereine (VSMMV).

2. Der Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.
3. Ziel und Zweck
 - Förderung der fachtechnischen und militärischen ausserdienstlichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere im Bereich des Verkehr- und Transportwesens (Vrk u Trsp)
 - Information sowie Wahrung der Interessen der Mitglieder
 - Pflege der Kameradschaft
 - Förderung einer gesamtschweizerischen Präsenz des VSMMV
 - Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen militärischen Verbänden und Gesellschaften.

II Struktur und Mitgliedschaft

4. Die Gesellschaft besteht aus:

4.1. Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jeder zur Führung eines militärischen Motorfahrzeuges berechtigter oder am Vrk u Trsp interessierter Angehöriger der Armee (AdA) werden.

4.2 Jungmotorfahrer-Mitglieder

Jungmotorfahrer-Mitglied kann jeder werden, der den Jungmotorfahrerkurs II absolviert und bestanden hat, die Rekrutenschule noch nicht absolviert und das 25. Altersjahr noch nicht erreicht hat.

4.3. Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche am Vereinsgeschehen der GMMZ interessiert ist.

4.4. **Veteranen**

Ein Aktivmitglied wird nach 20-jähriger Vereinszugehörigkeit durch die GV zum Veteranen ernannt. Es behält alle Mitgliederrechte.

Bei Übertritt in die GMMZ wird die Mitgliedschaft in anderen Sektionen des VSMMV angerechnet.

4.5. **Ehrenmitglieder**

Ein Mitglied, welches sich um die GMMZ besonders verdient gemacht hat, kann von der GV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ein besonders verdienter Präsident kann von der GV zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Sie behalten alle Mitgliederrechte.

4.6. Alle Aktiv-, Jungmotorfahrer-, Veteranen- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Passivmitglieder haben nur beratendes Mitspracherecht.

5. Für die Aufnahme in die GMMZ ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand erforderlich. Die formelle Bestätigung der Aufnahme erfolgt an der nächsten GV.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Ein Austritt kann nur auf die nächstfolgende GV erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich bis vor der GV einzureichen. Die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen bleibt bis zum Austritt bestehen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV,

- wenn die Interessen der GMMZ grob verletzt werden
- wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird
- aus anderen wichtigen Gründen.

III Organe

7. Die Organe der GMMZ sind:
- Die Generalversammlung (GV)
 - Der Vorstand (VS)
 - Die Rechnungsrevisoren (RR)

Die Generalversammlung

8. Die GV ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet ordentlicherweise im Januar oder Februar jeden Jahres statt.

Eine ausserordentliche GV wird auf Beschluss einer ordentlichen GV, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Nennung der Geschäfte, einberufen.

Mindestens 20 Tage vor der GV werden die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich und begründet bis spätestens 10 Tage vor der GV einzureichen.

Die GV ist ohne Rücksicht auf die anwesende Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Entscheidend ist das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsvorsitzende durch Stichentscheid.

Statutenrevisionen und Auflösung der Gesellschaft bedingen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt.

9. Die GV erledigt insbesondere folgende Traktanden:
- Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Technischen Leiters
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes

- Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Mutationen
- Wahl des Vorstandes
- Anträge
- Ehrungen
- Verschiedenes

10. Der Fähnrich wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand

11. Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Technischer Leiter
- Technischer Leiter Stellvertreter
- Kassier
- Protokollführer
- Mutationsführer
- Chef Anmeldestelle
- Redaktor
- Veteranenobmann
- Chef Oldtimer
- Chef Transporte
- maximal drei Beisitzer.

12. Die Vorstandsmitglieder werden von der GV auf ihre Funktion bezogen für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

13. Der Vorstand führt die GMMZ gemäss den Zielsetzungen. Er vertritt diese nach aussen und pflegt insbesondere die Beziehungen zu den zuständigen Bundesämtern sowie zu anderen militärischen Organisationen und Verbänden.

Ferner hat er namentlich folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der GV
 - Ausführung der Beschlüsse der GV
 - Ausarbeitung des jährlichen Tätigkeitsprogrammes
 - Vorbereitung, Durchführung und administrative Abwicklung von Übungen und Kursen
 - Erarbeitung von Reglementen und Ausführungsbestimmungen
 - Mitgliederwerbung
14. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die GMMZ führen der Präsident oder bei Abwesenheit der Vizepräsident und der zuständige Sachbearbeiter kollektiv.

Die Rechnungsrevisoren

15. Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor auf zwei Jahre. Die Wiederwahl ist auf zwei Amtszeiten beschränkt. Diese revidieren die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres und erstatten der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

IV Finanzen

16. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
17. Die Einnahmen der GMMZ bestehen aus:
- Mitgliederbeiträge
 - freiwillige Beiträge, Schenkungen und weitere Zuwendungen
 - Leistungsentschädigungen des Bundes
 - Erträge für erbrachte Dienstleistungen
 - Erträge aus dem Gesellschaftsvermögen.
18. Der Mitgliederbeitrag wird an der GV festgelegt und in einem Anhang als integrierter Bestandteil der Statuten festgehalten.
19. Für die Schulden der GMMZ haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Höhe des Mitgliederbeitrages.

V Auflösung der Gesellschaft

20. Die GMMZ kann nur durch eine GV aufgelöst werden.
21. Wird die GMMZ aufgelöst, so bestimmt die GV auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Vermögens. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI Übergangsbestimmungen

22. Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die GV in Kraft und ersetzen sämtliche vorhergehenden Statuten und deren Änderungen.

Glattbrugg, 3. Februar 2006

Der Präsident



Oblt Marco Diefenbacher

Die Protokollführerin



Kpl Yvonne Furrer

Anhang 1 der Statuten der Gesellschaft der Militärmotorfahrer des Kantons Zürich (GMMZ)


An der Generalversammlung vom 6. Februar 2015 wurden gemäss Art. 20 der Statuten folgende Beitragssätze beschlossen, die bis auf weiteres gültig sind:

- Aktivmitglieder Fr. 60.-
- Jungmotorfahrer beitragsbefreit
- Veteranenmitglieder Fr. 40.- *
- Passivmitglieder Fr. 50.-

* Veteranenmitglieder sind ab dem 70. Altersjahr beitragsbefreit.

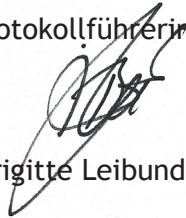
Wallisellen, 6. Februar 2015

Der Präsident



Hptm Dominic Reinhard

Die Protokollführerin



Wm Brigitte Leibundgut

